



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung zu einem zeitweisen Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals

Vom 26. August 2021

Nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31) ist in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 1. August 2021 und dem 28. Februar 2022 jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf den Europäischen Aal untersagt. Hierbei ist der Zeitraum für das dreimonatige Verbot von dem betroffenen Mitgliedstaat festzulegen.

Hierzu wird folgende Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gemacht:

Vorbemerkung

Der Bestand des Europäischen Aals ist nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) in einem kritischen Zustand. Laut Erwägungsgrund (12) der Verordnung (EU) 2021/92 hat der ICES demzufolge empfohlen, alle die Sterblichkeit beeinflussenden anthropogenen Faktoren, einschließlich der Sterblichkeit aufgrund gewerblicher Fischerei und Freizeitfischerei, auf null zu reduzieren oder möglichst nahe bei null zu halten. Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens hat der Rat der Europäischen Union für alle Fischereien ein Fangverbot für den Europäischen Aal in allen Lebensstadien für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten festgelegt.

I.

Fangverbot

1 Jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf den Europäischen Aal ist in dem Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. Januar 2022 untersagt. Das Fangen oder Anbordhalten vom Europäischen Aal ist in diesem Zeitraum verboten.

2 Das Verbot gilt in den deutschen Hoheitsgewässern und Gewässern der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone des ICES-Gebiets und in Brackgewässern, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern.

3 Rechtsgrundlage für diese Fangverbotszeit für den Europäischen Aal ist Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/92. Danach ist jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf Europäischem Aal in den Unionsgewässern des ICES-Gebiets und in Brackgewässern, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten zwischen dem 1. August 2021 und dem 28. Februar 2022 verboten. Der Zeitraum wird von jedem Mitgliedstaat festgelegt. Diese Vorgabe an den jeweiligen Mitgliedstaat wird vorliegend umgesetzt. Nach Anhörung und im Benehmen der betroffenen Bundesländer und der Verbände der Fischwirtschaft wurde für die Gewässer Deutschlands der in Nummer 1 genannte Zeitraum für ein Verbot des Fangens vom Europäischen Aal festgelegt.

II.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse Deutschlands an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die im öffentlichen Interesse stehende Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn zu erheben.



IV.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 26. August 2021
531 - 04.10 - 41.6 - Bek. 11/21/53

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
